

SPARTENORDNUNG (SpO)

für die Wirtschaftskammern

Rechtsgrundlage:	§ 13 i.V. mit Art. II § 3 des Wirtschaftskammergesetzes 1998 - WKG, BGBl. I Nr. 103/1998, in der Fassung BGBl. I Nr. 153/2001
Beschluss:	Erweitertes Präsidium der Bundeskammer vom 23.6.2004 und 27.11.2013
Kundmachung:	Mitteilungsblätter der Landeskammern und Verlautbarungsblatt der Wirtschaftskammer Österreich
Wien	"Wiener Wirtschaft", Nr. 28/29, 9.7.2004, S. 13
Niederösterreich	"Niederösterreichische Wirtschaft", Nr. 19, 9.7.2004, S. 12
Oberösterreich	"Oberösterreichische Wirtschaft", Nr. 28/29, 9.7.2004, S. 14
Salzburg	"Salzburger Wirtschaft", Nr. 28, 9.7.2004, S. 40
Tirol	"Tiroler Wirtschaft", Nr. 33/34, 13.8.2004, S. 14
Vorarlberg	"Die Wirtschaft", Nr. 29-30, 16.7.2004, S. 18
Kärnten	"Kärntner Wirtschaft", Nr. 27/28, 9.7.2004, S. 28
Steiermark	"Steirische Wirtschaft", Nr. 41, 26.11.2004, S. 14
Burgenland	"Burgenländische Wirtschaft", Nr. 14, 26.7.2004, S. 19
Wirtschaftskammer Österreich	Verlautbarungsblatt Nr. 3/2013
Inkrafttreten:	16.3.2005, 27.2.2015

Inhaltsverzeichnis

[§ 1](#) Spartengliederung

[§ 2](#) Spartenzugehörigkeit Gewerbe und Handwerk, Industrie oder Information und Consulting

[§ 3](#) Bezeichnung

[§ 4](#) Inkrafttreten

Spartengliederung

§ 1. (1) Die Bundeskammer und jede Landeskammer gliedern sich in fachlicher Hinsicht in die Sparten:

1. Gewerbe und Handwerk
2. Industrie,
3. Handel,
4. Bank und Versicherung,
5. Transport und Verkehr,
6. Tourismus und Freizeitwirtschaft und
7. Information und Consulting

Spartenzugehörigkeit Gewerbe und Handwerk, Industrie oder Information und Consulting

§ 2. (1) Die Zugehörigkeit zu den Fachverbänden der Sparte Industrie bestimmt sich nach der Ausübung in der Form eines Industriebetriebes.

(2) Unabhängig von ihrer Ausübungsform gehören die Unternehmungen der Sägewerke jedenfalls der Sparte Industrie, die Unternehmungen der Audiovisions- und Filmwirtschaft jedenfalls der Sparte Gewerbe und Handwerk, und die Unternehmungen der Drucker und der Druckformenhersteller jedenfalls der Sparte Information und Consulting an.

Bezeichnung

§ 3. (1) Die Bezeichnung der Fachverbände und Fachgruppen richtet sich nach den Bestimmungen der Fachorganisationsordnung.

(2) Fachverbände, die der Bundessparte Gewerbe und Handwerk angehören, können sich auch als "Bundesinnung", Fachverbände, die der Bundessparte Handel angehören, als "Bundesgremium" bezeichnen.

(3) In den Fällen, in denen sich Fachverbände als "Bundesinnung" oder "Bundesgremium" bezeichnen, haben die Fachgruppen, die in den Wirkungsbereich der (des) entsprechenden Bundesinnung (Bundesgremiums) fallen, sich als "Landesinnung" ("Landesgremium") mit einem ihren Wirkungsbereich kennzeichnenden Zusatz zu bezeichnen.

Inkrafttreten

§ 4. (1) Die Spartenordnung tritt mit Beginn der auf den Beschluss des Erweiterten Präsidiums der WKÖ über diese Verordnung nächstfolgende Funktionsperiode in Kraft.

(2) Die vom Erweiterten Präsidium der Bundeskammer am 27. November 2013 beschlossene Novelle der Spartenordnung (SpO) tritt mit Beginn der auf dieses Datum folgenden nächsten Funktionsperiode in Kraft.